



SATZUNG

DEUTSCHE KINDERKREBSSTIFTUNG

Büro: Adenauerallee 134 ☎ 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 68846 - 0 ☎ Fax: 0228 / 68846 - 44

www.kinderkrebsstiftung.de, info@kinderkrebsstiftung.de

Satzung der Deutschen Kinderkrebsstiftung

§1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen: Deutsche Kinderkrebsstiftung

Die Deutsche Kinderkrebsstiftung ist eine Stiftung des Deutschen Leukämie-Forschungshilfe - Aktion für krebskranke Kinder e.V. (DLFH) (Vereinsregister-Nr. 6762 beim Amtsgericht Bonn). Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bonn.

Nach der Eintragung in ein öffentliches Stiftungsregister führt sie den Namen:

„Deutsche Kinderkrebsstiftung e.S.“

§ 2 Zwecke der Stiftung

1. Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der klinischen Forschung von Ursachen und Methoden zur Bekämpfung von Krebs- und hämatologischen Erkrankungen bei im Kindes- und Jugendalter an Krebs erkrankten Menschen und deren Behandlung sowie Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Verbesserung der pädagogischen und psycho-sozialen Betreuung und der Nachsorge für Menschen im Sinne des ersten Spiegelstrichs einschließlich ihrer Familien,
- die Unterstützung von Menschen im Sinne des ersten Spiegelstrichs einschließlich ihrer Familien, die aufgrund der Krebserkrankung in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind (§ 53 der Abgabenordnung),
- die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Satzung in ausländischen Körperschaften,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten einer umfassenden Unterstützung insbesondere von Menschen im Sinne des ersten Spiegelstrichs und ihren Familien und zu Gunsten der Forschung auf dem Gebiet der onkologischen und hämatologischen Erkrankungen.

2. Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Vergabe von Förderpreisen und Stipendien für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Pädiatrischen Hämatologie und Onkologie, die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung von Forschungsprojekten durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung), Errichtung und Betrieb von Einrichtungen bzw. Freizeitcamps für im Kindes- und Jugendalter an Krebs erkrankten Menschen und ihre Familien,

- finanzielle Zuwendungen an hilfebedürftige Personen,
 - die Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebserkrankungen im Kindesalter, z.B. durch die Beschaffung von Mitteln zur Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, Spezialkliniken und -einrichtungen im In- und Ausland,
 - die Verwaltung und Betreuung von (unselbstständigen, gemeinnützigen) Treuhandstiftungen, soweit ihre Zielsetzung dem Zweck und den Satzungsaufgaben der Deutschen Kinderkrebsstiftung entspricht.
3. Die Stiftung kann zur Finanzierung ihrer Satzungsaufgaben auch wirtschaftliche Tätigkeiten unterhalten, soweit hierdurch die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO. Dies betrifft im Hinblick auf die Kooperationspartner Deutsche Leukämie-Forschungshilfe Aktion für krebskranke Kinder e.V. (Dachverband) sowie deren Mitgliedskörperschaften, soweit diese selbst gemeinnützig sind, und die Syltklinik gemeinnützige GmbH insbesondere die folgenden Leistungen:
- allgemeine Verwaltungsleistungen, insbesondere die Erbringung der Finanzbuchhaltung und von damit in Zusammenhang stehenden Leistungen,
 - die Spendenverwaltung,
 - die Personalverwaltung und –abrechnung, Personalentwicklung, -gewinnung und –bindung,
 - die Durchführung von Veranstaltungen und Schulungen,
 - die Beratung und Unterstützung hinsichtlich gesetzlicher, regulatorischer und branchenspezifischer Gegebenheiten,
 - die Konsultation und Koordination von externen Beratern (z.B. Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern),
 - die betriebswirtschaftliche Beratung und Steuerung sowie die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen, wirtschaftlichen Daten und Kennzahlen,
 - die Beratung und Entwicklungsunterstützung hinsichtlich baulicher und technischer Ausstattungen,
 - die Besorgung eines zentralen Qualitätsmanagements,
 - die Unterstützung des Beschaffungsmanagements,
 - die Erbringung von Leistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketing,
 - die Steuerung und Koordination einrichtungsübergreifender Projekte (z.B. Einführung einheitlicher Software),
 - die Verschaffung der Nutzungsmöglichkeit von Software,
 - die Konzeption, Entwicklung und Einführung von Angeboten und Einrichtungen.
- An weitere Kooperationspartner, namentlich an die nicht-rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftungen mit eigener Steuernummer, die von der Deutschen Kinderkrebsstiftung treuhänderisch verwaltet werden, können die folgenden Leistungen erbracht werden:
- allgemeine Verwaltungsleistungen, insbesondere die Erbringung der Finanzbuchhaltung

- und von damit in Zusammenhang stehenden Leistungen,
- die Konsultation von Wirtschaftsprüfern betreffend die Prüfung der Jahresabschlüsse,
 - die Spendenverwaltung,
 - die Personalverwaltung und –abrechnung, Personalentwicklung sowie
 - die Erbringung von Leistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Grundstockvermögen

1. a) Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus Euro 153.387,56 (DM 300.000,-) in bar.

b) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen zu mehren und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, soweit sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können Teile des Grundstockvermögens, aber nicht mehr als 15 % des gesamten Grundstockvermögens, für die Verwirklichung des Stiftungszwecks in Anspruch genommen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet werden. In den Folgejahren ist das Grundstockvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu dem eigentlichen Stiftungszweck auf seinen vollen Wert wieder aufzufüllen.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Grundstockvermögens, , aus den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen des Stifters und Dritter sowie aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung.
2. Erträge aus Zustiftungen können auf Wunsch des Zustifters auch unter namentlicher Nennung des Zustifters verwandt werden. Diese können dann als "Förderpreis" des jeweiligen Zustifters vergeben werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken.
5. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Die Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich für die Stiftung tätig; die in Ausübung dieser Tätigkeiten entstandenen Kosten können ersetzt werden.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus mindestens 9 jedoch höchstens 13 Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Wird die Mindestzahl von 9 Mitgliedern vorübergehend unterschritten, ist innerhalb eines halben Jahres eine Ergänzung durch eine Nachwahl, Entsendung oder Berufung erforderlich.
2. Dem Kuratorium gehören an:
 - a. bis zu 7 Personen aus den Mitgliedervereinen des DLFH-Dachverbandes. Sie werden von der DLFH-Mitgliederversammlung gewählt;
 - b. bis zu 3 Personen aus dem Verband der GPOH (Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie), davon mindestens 1 Vorstandsmitglied. Sie werden von der GPOH entsendet;
 - c. bis zu 3 Personen des öffentlichen Lebens. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von den unter Ziffer a) und b) genannten Mitgliedern des Kuratoriums berufen.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur ersten Sitzung des neuen Kuratoriums im Amt. Wiederwahlen, das heißt mehrere Amtszeiten als Kuratoriumsmitglied, sind möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder dessen Aufgabe für die Restzeit.

Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Nur sie sind berechtigt, Erklärungen für das Kuratorium abzugeben.

5. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
Sitzungen des Kuratoriums sollen zweimal im Jahr stattfinden.
Sitzungen des Kuratoriums können präsent, digital als Videokonferenz oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form aus präsenster und digitaler Form durchgeführt werden.
6. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet.
7. Das Kuratorium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung des/der Stellvertreter/in. Beschlüsse können in Sitzungen des Kuratoriums oder im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse müssen in der nächsten Sitzung im Protokoll festgehalten werden.
8. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung über einen nicht auf der Tagesordnung mitgeteilten Sachverhalt ist nur zulässig, wenn alle anwesenden Kuratoriumsmitglieder zustimmen und mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Ist einem Kuratoriumsmitglied die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, kann es ein anderes Kuratoriumsmitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Übermittlung dieser Vollmacht in digitaler Form per E-Mail ist ausreichend. Ein Kuratoriumsmitglied kann diese Vollmacht maximal für ein weiteres Kuratoriumsmitglied ausüben. Dagegen ist eine Stimmabgabe in Textform nicht möglich, soweit nicht ein Umlaufbeschluss in Textform gefasst wird. Ein Kuratoriumsmitglied, welches ein anderes Kuratoriumsmitglied ordnungsgemäß zur Stimmabgabe bevollmächtigt hat, gilt als in der Sitzung anwesend.
9. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
10. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums zur Beschlussfassung in Textform erforderlich. Die Teilnahme an der Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
11. Jedes Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der übrigen Kuratoriumsmitglieder abberufen werden. Für die restliche Amtszeit übernehmen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder dessen Aufgaben (§ 7, Ziffer 4). Das Gleiche gilt, wenn ein Kuratoriumsmitglied durch Tod oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet.
12. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Festlegung der Förderungsstrategie,
 - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,

- Feststellung der Jahresabrechnung,
- Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, maximal jedoch zehn Personen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand des Dachverbandes der DLFH vorgeschlagen. Das Kuratorium bestätigt bzw. wählt die Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vorgeschlagenen aus. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.

Eine Unterschreitung der Mindestzahl von sieben Mitgliedern ist vorübergehend zulässig, wenn eine Mindestzahl von vier Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird. In der nächstmöglichen Sitzung des Kuratoriums sind dann so viele vom Vorstand des DLFH vorgeschlagene weitere Mitglieder zu ergänzen, dass mindestens die Zahl von sieben Vorstandsmitgliedern wieder erreicht wird.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben für die Restzeit.
4. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Kuratoriumsmitglieder.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n und einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird die Vertretung durch die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Rechtsgeschäften mit dem Verein Deutsche Leukämie-Forschungshilfe - Aktion für krebskranke Kinder e.V. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden wirksam.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zu laden. Ergänzungen der Tagesordnungen und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten können bis zum Tag vor der Sitzung nachgereicht werden. Sitzungen des Vorstands finden präsent oder in digitaler Form als Videokonferenz oder als Telefonkonferenz statt. Sie können auch in hybrider Form aus präsen-ter oder digitaler Form abgehalten werden. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Eine Teilnahme an einer Abstimmung im Verfahren in Textform gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.

8. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere:
 - die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vergabe von Forschungsmitteln,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - Anstellung von Arbeitskräften.
9. Die Arbeit des Vorstandes kann auf dessen Wunsch durch beratende Gremien, Experten und/oder Beauftragte unterstützt werden.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(in) einstellen, wenn der Umfang der Verwaltungsarbeiten das erfordert und die Erträge des Grundstockvermögens die Bezahlung einer angemessenen Vergütung ohne Gefährdung der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes ermöglichen.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
3. Der/die Geschäftsführer(in) ist/sind für die Erstellung des Jahresberichtes und des Tätigkeitsberichtes verantwortlich, den er/sie dem Vorstand zur Genehmigung vorlegt.
4. Der/die Geschäftsführer(in) hat/haben ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel.
5. Der/die Geschäftsführer(in) leitet/leiten die Geschäftsstelle sowie Betriebsstätten in Abstimmung mit dem Vorstand.
6. Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist durch den Vorstand zu beschließen

§ 10 Aufsicht, Stellung des Finanzamtes

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.
2. Der Stiftungsbehörde sind unaufgefordert spätestens ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss und ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

3. Satzungsänderungen sind zulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihr Zusammenschluss gemäß § 12 Abs. 2 StiftG NW werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse der Satzungsänderungen, ein Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung der Behörde nötig. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (und nicht gegen die Stimmen des Stifters) beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder (aber nicht gegen die Stimmen des Stifters) eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen soll.
2. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutsche Leukämie-Forschungshilfe – Aktion für krebskranke Kinder e.V. (Dachverband), der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Zustellung der Urkunde über die Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Bonn, den 3. September 1994

Geändert: 31 Mai 1997 (Bonn)

Geändert: 07. Mai 2004 (Heidelberg)

Geändert: 16. Juni 2007 (Heidelberg)

Geändert: 16. Juni 2012 (Heidelberg)

Geändert: 31. Januar 2015 (Bonn)

Geändert: 25. November 2023 (Bonn)